

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 9. April 2014 gegründete Verein führt den Namen „Netzwerk Friedrichstadt 2021“ und hat seinen Sitz in Friedrichstadt.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmal- und Naturschutzes, der Jugend und der Religionstoleranz der Stadt Friedrichstadt bis zum 400-jährigen Stadtjubiläum im Jahr 2021 und darüber hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr.1 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht :

- Die Förderung der Jugend durch Verbindung des Treene-Natur-Erlebnis-Parks mit dem Spielplatz an der Tönninger Straße und durch die dauerhafte Unterstützung der Erhaltung des Spielplatzes am Stadtfeld in Friedrichstadt.
- Die Förderung des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege durch Beleuchtung der denkmalgeschützten Steinbrücke im Stadtzentrum sowie unter Denkmalschutz stehender Gebäude und des ebenfalls geschützten „Grünen Marktes“ in Friedrichstadt.
- Die Förderung der Denkmalpflege durch Unterstützung bei der Erhaltung kulturell bedeutsamer, denkmalgeschützter Bauwerke in Friedrichstadt (z.B. Giebelhäuser).
- Die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Jugend durch jährlich fortgesetzte Bepflanzung der Burggräben in Friedrichstadt mit Tulpen und Narzissen zusammen mit Schülern der deutschen und dänischen Grundschule.
- Die Förderung der Religionstoleranz durch Veranstaltung von Kirchenfesten mit der remonstrantischen Gemeinde für Kinder und Jugendliche (Friedrichstadt ist seit 400 Jahren die "Stadt der Toleranz").
- Und durch ähnliche Projekte.

## § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat aktive (ordentliche) und passive (fördernde) Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
4. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu , die dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats entscheidet.

#### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten
  - Den Vorstand zu wählen
  - Den Vorstand zu entlasten
  - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - Die/den Kassenprüfer/in zu wählen
  - Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzulegen
  - Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen zu entscheiden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder (schriftlich unter Angabe von Gründen) verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Lediglich ein Vorstandsmitglied des ersten (Gründungs)Vorstands wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitglieder-versammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu Hälfte an die „Stiftung Jugendarbeit in Friedrichstadt“ und zur anderen Hälfte an die Ökumene in Friedrichstadt (5 Kirchengemeinden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 9. April 2014 in Friedrichstadt beschlossen. §2 wurde am 8. Oktober 2014 von dem ursprünglichen Vereinszweck angepasst.